

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Hauptausschusses findet am Dienstag, den 13.10.2020 statt.
Beginn: 15:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht neben der Teilnahme von Pressevertretern die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Sitzung unter folgenden Bedingungen:

- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung wird erbeten
- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Hauptausschusses vom 01.09.2020
- 3 Anträge
- 4 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 5 Beschlüsse des Hauptausschusses
 - 5.1 Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben für die Eigenanteile der Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund, Altstadtinsel, Reiferbahn, 1. Bauabschnitt
Vorlage: H 0065/2020
 - 5.2 Stiftungsangelegenheiten - Wirtschaftsforthilfe Stiftung Deutsches Meeresmuseum, überplanmäßige Ausgabe 2020
Vorlage: H 0070/2020
 - 5.3 Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges. 3.650,00 €
Vorlage: H 0071/2020
 - 5.4 Antrag auf außerplanmäßige Einordnung der Maßnahme "Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin" im Städtebaulichen Sondervermögen "Knieper West" 2020
Vorlage: H 0084/2020
- 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Anträge
- 8 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 9 Beschlüsse des Hauptausschusses
- 9.1 Bestellung eines Erbbaurechtes auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstück 314/42 anteilig, Parzelle 44c
Vorlage: H 0067/2020
- 9.2 Bestellung eines Erbbaurechtes auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstück 314/42 anteilig, Parzelle 44d
Vorlage: H 0075/2020
- 9.3 Verkauf eines unbebauten Grundstückes in Günz
Vorlage: H 0074/2020
- 9.4 Vergabevorschlag Stralsund "Altstadtinsel", Neubau Regionalschule Campus am Sund, Frankenhof 8, Los 1 - Bohrpfahlgründung
Vorlage: H 0081/2020
- 9.5 Lieferung von Fahrzeugen
Vorlage: H 0085/2019
- 9.6 Gesellschafterangelegenheiten: SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH - Jahresabschluss 2019
Vorlage: H 0077/2020
- 9.7 Gesellschafterangelegenheit
- 10 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Heino Tanschus
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Niederschrift
der 09. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 01.09.2020
Beginn: 15:00 Uhr
Ende 15:30 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

stellv. Vorsitzende/r

Herr Heino Tanschus

Mitglieder

Frau Ute Bartel

Herr Stefan Bauschke

Herr Thomas Haack

Frau Andrea Kühl

Herr Jens Kühnel

Herr Michael Philippen

Herr Maximilian Schwarz

Herr Dr. Arnold von Bosse

Vertreter

Herr Volker Borbe

Vertretung für Herrn Thoralf Pieper

Protokollführer

Herr Steffen Behrendt

von der Verwaltung

Frau Madlen Arnold

Herr Jan Kuhn

Frau Liane Riedel

Herr Mirko Wäscher

Gäste

Herr Helfried Heubner

Herr Peter Sobottka

Herr Dr. Frank-Bertolt Raith

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des
Hauptausschusses vom 28.07.2020
- 3** Anträge
- 4** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 5** Beschlüsse des Hauptausschusses
- 6** Verschiedenes
- 11** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der
Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen
H 2020-VII-09-0165

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.07.2020

Die Niederschrift der 08. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.07.2020 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen
H 2020-VII-09-0166

zu 3 Anträge

Es liegen keine Anträge im öffentlichen Teil der Sitzung vor.

zu 4 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil der Sitzung zur Beratung vor.

zu 5 Beschlüsse des Hauptausschusses

Es liegen keine Vorlagen im öffentlichen Teil der Sitzung zur Beschlussfassung vor.

zu 6 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

zu 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Tanschus stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen PV 0006/2020, H 0052/2020 und H 0066/2020 gemäß Beschlussvorschlag beschlossen worden sind.

gez. Heino Tanschus
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

gez. Steffen Behrendt
Protokollführung

Titel: Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben für die Eigenanteile der Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund, Altstadtinsel, Reiferbahn, 1. Bauabschnitt

Federführung:	Amt 60 Amt für Planung und Bau	Datum:	29.07.2020
Bearbeiter:	Harder, Peter Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	24.08.2020	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.09.2020	

Sachverhalt:

Die Straße Reiferbahn ist einschließlich der Versorgungsleitungen dringend sanierungsbedürftig. Im Zuge der geplanten Neubebauung der Gebäude an der Reiferbahn durch die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH ist die Sanierung der in der Straße liegenden Versorgungsleitungen der REWA vorgesehen. Aufgrund der hierfür erforderlichen, umfangreichen Arbeiten im Straßenraum ist es sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft, wenn mit der Erneuerung der Versorgungsleitungen der grundhafte Ausbau der Straße erfolgt.

Zur Koordinierung der Baumaßnahmen aus dem Wohnungsbau, dem Kanalbau und dem Straßenbau ist es erforderlich, dass mit der Baumaßnahme Reiferbahn 1.BA im Frühjahr 2021 begonnen wird. Hierzu ist eine Ausschreibung der Straßenbauleistung Ende 2020 vorgesehen.

Die Straße Reiferbahn liegt im Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“, der Straßenausbau soll unter Verwendung von Städtebaufördermitteln erfolgen. Es verbleibt ein nicht förderfähiger Eigenanteil, der von der Hansestadt Stralsund getragen werden muss. Zur Sicherstellung der Finanzierung für die geplante Ausschreibung der Baumaßnahme ist es daher erforderlich, dass der erforderliche städtische Eigenanteil außerplanmäßig in das Haushaltsjahr 2020 mit aufgenommen wird.

Zur Finanzierung können Mittel aus einem anderen Bauvorhaben herangezogen werden, welches im laufenden Haushaltsjahr 2020 nicht mehr beauftragt werden soll. So kann die Ausschreibung der Bauarbeiten Ende 2020 erfolgen, um im Frühjahr 2021 mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Lösungsvorschlag:

In das Haushaltsjahr 2020 werden außerplanmäßig die erforderlichen Finanzmittel zur Deckung des städtischen Eigenanteils in Höhe von 85.000,00 EUR aufgenommen. Die Deckung erfolgt über die Maßnahme Umgestaltung Quartier 8, Am Fischmarkt.

Alternativen:

Dem Beschlussvorschlag wird nicht zugestimmt. Dann erfolgt die Erneuerung der Versorgungsleitungen ohne einen grundhaften Ausbau der Straße, die vorhandenen Straßenschäden werden nicht beseitigt. Der Straßenausbau wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt mit zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner und höherer Baukosten für die Stadt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Einordnung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 85.000,00 EUR in den Haushalt 2020 für die städtischen Eigenanteile der Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund, Altstadtinsel, Reiferbahn, 1. BA wird wie folgt zugestimmt:

Teilhaushalt 15 Leistung 54.1.01.001 2020	Sachkonto Untersachkonto	Gesamtsoll [EUR]	
		alt	neu
Reiferbahn	01920000 01920.40071	0,00	85.000,00
<u>Deckung</u>			
Umgestaltung Quartier 8, Am Fischmarkt	01920000 01920.40070	121.000,00	36.000,00

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Teilhaushalt 15 Leistung 54.1.01.001 2020	Sachkonto Untersachkonto	Gesamtsoll [EUR]	
		alt	neu
Reiferbahn	01920000 01920.40071	0,00	85.000,00
<u>Deckung</u>			
Umgestaltung Quartier 8, Am Fischmarkt	01920000 01920.40070	121.000,00	36.000,00

Termine/ Zuständigkeiten:

Amt für Planung und Bau / Kämmereiamt; sofort

Anlage:

Anlage 1_Fördermittelantrag SES Reiferbahn, 1. BA

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

SES mbH • Fährstraße 22 • 18439 Stralsund

SES mbH
Fährstraße 22
18439 Stralsund

Ihr Ansprechpartner:
Solveig Wieck

Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Referat für Stadtentwicklung
und Städtebauförderung
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Tel 03831 4794-10
Fax 03831 4794-20
www.ses-stralsund.de

Tel 03831 4794-39
s.wieck@ses-stralsund.de

20. Juli 2020

Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund | Altstadtinsel Reiferbahn, 1. Bauabschnitt

hier: Antrag auf Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit
gemäß E 6.3 der StBauFR M-V

Sehr geehrte Frau Radant,

in der Anlage übergeben wir Ihnen die Antragsunterlagen für die Umgestaltung „Reiferbahn, 1. Bauabschnitt“ mit der Bitte, der Gestaltung sowie der grundsätzlichen Förderfähigkeit gemäß E 6.3 der StBauFR M-V zuzustimmen.

Die geplante Maßnahme liegt im Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“. Die der Antragstellung zugrundeliegende Entwurfsplanung entspricht den Zielen und Zwecken der Sanierung. Die o.a. Einzelmaßnahme wurde innerhalb der verantwortlichen Abteilungen Planung und Denkmalpflege, Straßen und Verkehrlenkung, baufachlichen Prüfbehörde abgestimmt.

Die Einzelmaßnahme ist im Programmantrag 2018 enthalten. Die Maßnahme Reiferbahn war bisher in den Westteil und den Ostteil eingeteilt gewesen. Im Zuge der gemeinsamen Vorbereitung mit der REWA (Versorgungsträger) und der geplanten Neubebauung der Gebäude an der Reiferbahn durch die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, ist es notwendig geworden, neue umsetzbare Bauabschnitte zu bilden, um die Maßnahmen technologisch/wirtschaftlich sinnvoll durchführen zu können.

Die Umsetzung der Bauabschnitte ist wie folgt vorgesehen:

1. Bauabschnitt – 2021
2. Bauabschnitt – 2022
3. Bauabschnitt inklusive Grünanlage (Anger) – 2023

In der Anlage haben wir Ihnen einen Gesamtgestaltungsplan der Bauabschnitte beigelegt. Antragsgegenstand ist nur der 1. Bauabschnitt. Die anderen Bauabschnitte werden zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

Geschäftsführung:
Ronny Planke
Carsten Schwarzlose

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Thomas Haack

Stammkapital: 153.400 Euro
Handelsregister: HRB 1964
Amtsgericht Stralsund
Sitz: Stralsund

Das Finanzierungskonzept stellt sich wie folgt dar:

- Kosten/Finanzierung

Gesamtausgaben	705.344,64 €
abzügl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	83.470,67 €
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben	621.873,97 €
abzügl. Finanzierung Dritter	- €
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben StBauFM	621.873,97 €
davon Landes und Bundesmittel (2/3)	414.582,65 €
davon Eigenanteil der Stadt (1/3)	207.291,32 €

Wir beantragen hiermit ihre Anerkennung der grundsätzlichen Förderungsfähigkeit der Maßnahme „Reiferbahn, 1. Bauabschnitt“ gem. E 6.3 StBauFR M-V unter Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 621.873,97 Euro.

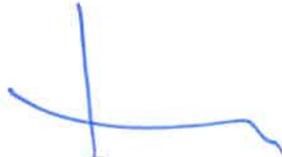
Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH

Mit freundlichen Grüßen

Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH
Treuhandischer Sanierungsträger der Hansestadt Stralsund


Ronny Planke

i.A.

Solveig Wieck

Anlage:

- Anlage 6.1
- Gestaltungsplan 1.BA (1fach)
- Gesamtübersicht Bauabschnitte (1fach)
- Lageplan Gebiet
- Auszug Erläuterungsbericht

J. Schippmann/ K. Wilcke

TOP Ö 5.1

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.09.2020

Zu TOP : 3.7

Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben für die Eigenanteile der Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund, Altstadtinsel, Reiferbahn, 1. Bauabschnitt

Vorlage: H 0065/2020

Herr Bogusch teilt mit, dass aufgrund der geplanten Neubebauung der Gebäude an der Reiferbahn durch die SWG die Sanierung der in der Straße liegenden Versorgungsleitungen der REWA vorgesehen sind. Durch diese umfangreichen Arbeiten ist es wirtschaftlich vorteilhaft, wenn mit der Erneuerung der Versorgungsleitungen der grundhafte Ausbau der Straße erfolgt.

Laut Herrn Bogusch soll bis Ende 2020 die Ausschreibung erfolgen, damit im Frühjahr 2021 die Baumaßnahmen beginnen können.

Zur Sicherstellung der Finanzierung für die geplante Ausschreibung der Baumaßnahme ist es erforderlich, dass der städtische Eigenanteil außerplanmäßig in das Haushaltsjahr 2020 mit aufgenommen wird.

Zur Deckungsquelle teilt Herr Bogusch mit, dass das Projekt zur Umgestaltung der Fläche am Fischmarkt, Quartier 8, dafür zurückgestellt wird.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0065/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 21.09.2020

Titel: Stiftungsangelegenheiten - Wirtschaftssoforthilfe Stiftung Deutsches Meeresmuseum, überplanmäßige Ausgabe 2020

Federführung: StS Beteiligungsmanagement	Datum: 13.08.2020
Bearbeiter: Harder, Marion Gaede, Jana	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	24.08.2020	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.09.2020	
Hauptausschuss	13.10.2020	

Sachverhalt:

Das bis dahin städtische Meeresmuseum wurde aufgrund seiner gesamtstaatlichen Aufgabenstellung am 1.1.1994 in eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stralsund umgewandelt. Stifter sind die Hansestadt Stralsund und der Förderverein Deutsches Meeresmuseum e.V. (ehemals Verein der Freunde und Förderer des Meeresmuseums e.V.). Das Deutsche Meeresmuseum - Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium (DMM) hat als einziges Museum seiner Art in Deutschland die gesamtstaatliche Aufgabe, die Fauna und Flora des Meeres sowie ihre Erforschung und wirtschaftliche Nutzung durch den Menschen unter nationalen und internationalen Aspekten museal darzustellen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Es ist eine kulturell wissenschaftliche Institution, die das Thema Mensch und Lebewesen des Meeres komplex untersucht und darstellt. Vorrangig hat es die Entwicklungsprozesse und ökologischen Zusammenhänge des Lebens im Meer sowie die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Meeresorganismen wissenschaftlich zu erforschen und allgemeinverständlich zu vermitteln, aber auch die tangierenden Themen der Kulturgeschichte mit einzubeziehen. Im Dezember 2001 ist das Deutsche Meeresmuseum in das Blaubuch aufgenommen worden, eine Liste von 23 national bedeutsamen kulturellen Einrichtungen in den neuen Bundesländern (Auszüge aus Vorbericht des Wirtschaftsplanes). Das Blaubuch dient als kulturelles Identifikationsangebot und unterstreicht die Bedeutung der ostdeutschen Kulturlandschaft für das gesamtdeutsche und europäische kulturelle Erbe. Das DMM ist zudem eines der bestbesuchten Museen in Deutschland. Damit nimmt die Stiftung eine im dringenden Interesse der Hansestadt Stralsund und darüber hinaus liegende Aufgabe im Sinne des § 2 der Kommunalverfassung M-V wahr.

Seit Gründung der Stiftung erhält das DMM jährliche institutionelle Zuwendungen insbesondere durch Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Bund), das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (Land) sowie durch die Hansestadt Stralsund (im jeweiligen Verhältnis von 50 %, 25 %, 25 %). Das DMM hat einen Kostendeckungsgrad von ca. 85 %.

Wie bekannt, ist auch das DMM von der im Rahmen der Bekämpfung und Verlangsamung der Coronavirus-Pandemie behördlich angeordneten Schließung seit dem 14.03.2020 betroffen. Alle Häuser der Stiftung, wie das Ozeaneum, Meeresmuseum und Natureum wurden geschlossen. Die Grundversorgung der Tiere und der Notbetrieb der Einrichtungen wurden entsprechend organisiert. Das notwendige Personal wurde in Homeoffice geschickt. Zur Kostenreduzierung wurde u. a. eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat über Kurzarbeit geschlossen, vertraglich gebundene Saisonkräfte mussten betriebsbedingt gekündigt werden sowie weitere Aufwendungen wurden auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert.

Mit Kabinettsbeschluss des Landes M-V vom 07.04.2020 wurden Hilfsprogramme speziell für den Bereich Kunst- und Kultur aufgelegt, die insbesondere auch für institutionell geförderte Einrichtungen gebildet wurden, zu denen auch die Stiftung DMM zählt. „Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. coronabedingte Ausgaben entstehen, auszugleichen. Voraussetzung ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.“ (siehe Anlage, Säule 1)

Auch der Bund hat ein Rettungs- und Zukunftspaket „NEUSTART KULTUR“ aufgelegt, nach dem eine Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen erfolgen soll. Insbesondere bei gemeinsam mit Ländern bzw. Kommunen getragenen Einrichtungen und Projekten wird der Bund seinen Anteil an der Kofinanzierung leisten.

Zur Vermeidung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage wurden die im Rahmen der „normalen“ Wirtschaftsführung zugesagten Finanzmittel der Zuwendungsgeber mittlerweile von allen Zuwendungsgebern beschieden und bereits vollends ausbezahlt.

Nach einer aktuellen Hochrechnung des DMM im Rahmen einer Abfrage des zuständigen Referates bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird von einem gegenwärtig erwarteten Fehlbetrag auf Grund der pandemiebedingten, weggefallenen Einnahmen und unabwendbaren Ausgaben zum Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von rund 4.997.100,00 Euro ausgegangen. Dies unter der Annahme, dass kein weiterer Lockdown angeordnet oder die Vorschriften bezüglich eines Besucherdurchgangs verschärft werden. Vom erwarteten Fehlbetrag wurden bereits insgesamt 875.596,50 Euro Notbetriebshilfen aus dem Schutzfonds M-V für Zoos und tiergärtnerische Einrichtungen für die ordnungsgemäße Betreuung und Pflege der Tierbestände während der Corona-Pandemie ausbezahlt. Der verbleibende Restfehlbetrag zur Absicherung der Wirtschaftsführung der Stiftung in Höhe von rund 4.121.500,00 Euro ist durch die Zuwendungsgeber zur Absicherung des laufenden Betriebes der Stiftung aufzubringen. Der Anteil der Hansestadt Stralsund beträgt dabei ca. 1.030.400,00 Euro.

Insgesamt haben im ersten Halbjahr 127.893 Gäste von geplanten 306.800 die Museen der Stiftung DMM besucht. In der zweiten Jahreshälfte werden von geplanten 522.200 Besuchern voraussichtlich 205.200 erwartet. So rechnet die Stiftung mit einem Rückgang der Besucher in Höhe von ca. 495.000, welches finanzielle Ausfälle von 4.823.400 Euro verursacht. Auch geplante sonstige betriebliche Erträge aus Führungen, Vorträgen, Verkäufen werden nicht realisiert. Zudem werden coronabedingte Zusatzkosten in Höhe von 400.300 Euro prognostiziert. Zwar werden auch Einsparungen insbesondere durch den Erhalt von Kurzarbeitergeld generiert, die aber die erheblichen Mindereinnahmen nicht ausgleichen können.

Das Land M-V hat bereits einen weiteren stichtagsbezogenen Zuwendungs(abschlags)bescheid aus dem Schutzfonds M-V im Rahmen der institutionellen Förderung erlassen, der zusätzliche coronabedingte Mittel in Höhe von 144.652,75 Euro ausweist. Diese Zuwendung steht aber unter dem Vorbehalt, dass sowohl der Bund als auch die Hansestadt Stralsund entsprechende Zuschüsse gemäß dem Finanzierungsschlüssel für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben gewähren. Seitens des Landes wird mit weiteren Anträgen gerechnet, die durch das DMM in den nächsten Tagen in Höhe des o. g.

Restfehlbetrages entsprechend gestellt werden.

Lösungsvorschlag:

Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der nicht vermeidbaren Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. coronabedingte unabwendbare Ausgaben im DMM entstehen (vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen zu einem weiteren Lockdown oder sich verändernden Hygieneauflagen usw.), ist die Hansestadt Stralsund angehalten, im Rahmen der institutionellen Förderung ihren Beitrag zu leisten. Bund und Land werden durch die jeweilig aufgelegten Schutzfonds ihre Anteile unter der Auflage bereitstellen, dass sich die weiteren Träger gemäß dem Finanzierungsschlüssel (50 % Bund, je 25 % Land und HST) an den Kosten beteiligen. Voraussetzung nach dem Landesschutzfonds M-V ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.

Der Haushaltsplan 2020 wurde durch die Bürgerschaft am 16.04.2020 beschlossen. Coronabedingte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben waren nicht valide bezifferbar (und sind es bis jetzt auch noch nicht) und deshalb in der Haushaltsplanung 2020 nicht berücksichtigt. Die Haushaltssatzung 2020 der Hansestadt Stralsund wurde am 03.07.2020 durch die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen mit Auflagen genehmigt. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund ist trotz des ausgeglichenen Haushalts bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums eingeschränkt.

Nunmehr zeichnen sich im Rahmen der Haushaltsdurchführung erhebliche Defizite/Fehlbedarfe in Höhe von 5.716.100 Euro zuzüglich der durch das DMM beantragten Wirtschaftssoforthilfe/Zuschüsse durch die Corona-Pandemie ab, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eigenständig durch die Hansestadt Stralsund gedeckt werden können. Trotz Ankündigungen, dass der Bund u. a. Ausfälle der Gemeinden an der Gewerbesteuer anteilig übernehmen wolle, liegen hierzu noch keine konkreten Durchführungserlasse vor.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im DMM und damit verbundenen Aufgaben wird vorgeschlagen, dass die Hansestadt Stralsund weitere finanzielle Mittel bis zu einer maximalen Höhe von 100.000,00 Euro für den Ausgleich der Einnahmeausfälle bzw. coronabedingten Ausgaben der Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2020 zur Verfügung stellt. Aus Sicht der Verwaltung stellt dieser Betrag eine (über die laufende institutionelle Förderung hinaus) maximal mögliche Summe sowie eine angemessene und an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der Hansestadt Stralsund dar und entspricht den verfahrensleitenden Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Europa vom 21.04.2020 zu Unterstützungsleistungen der Kommunen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen aus Anlass der Coronavirus-Pandemie.

Auf Grund der derzeit eigenen defizitären Finanzlage und derzeit nicht konkret bezifferbaren, aber dennoch nicht unwesentlichen, coronabedingten Mindererträgen insbesondere im Steuerbereich, sind weitere Zuschüsse nicht möglich. Zudem ist hierbei noch nicht bekannt, inwieweit die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht auch noch in den Folgejahren zu Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben führen werden.

Für den nicht von der Hansestadt Stralsund leistbaren Restbetrag sind Verhandlungen mit dem Land M-V mit der Bitte aufzunehmen, den weiteren Anteil zu übernehmen.

Die benannten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 100.000,00 Euro sind gemäß den oben dargelegten Sachverhalten angemessen und gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V zulässig. Sie sind coronabedingt unvorhergesehen und durch die Zusagen der anderen Zuwendungsgeber und zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Stiftung unabweisbar. Die Hansestadt Stralsund hat ein erhebliches Interesse, dass die Stiftung ihre übertragenen Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 10 Absatz 3 Punkt 2 der

Hauptsatzung.

Alternativen:

Keine empfehlenswerten

Sofern seitens der Hansestadt Stralsund keine angemessene Beteiligung an den coronabedingten Fehlbeträgen des DMM erfolgt, ist eine Kofinanzierung der weiteren Zuwendungsgeber Bund und Land auf Grund der Auflagen aus den jeweiligen Schutzfonds nicht sichergestellt, da eine institutionelle Förderung für das DMM Zuschüsse aller Zuwendungsgeber nach dem Finanzierungsschlüssel 50/25/25 Prozent voraussetzt.

Könnten die coronabedingten Kosten nicht durch die Zuwendungsgeber anteilig aufgebracht werden, kann die Stiftung ihren in der Satzung verankerten Aufgaben nicht mehr nachkommen. Die Stiftung wäre ggf. zu beenden. Das Vermögen würde nach Satzung an die Hansestadt Stralsund fallen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

1.

Der Stiftung Deutsches Meeresmuseum - Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium werden überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von weiteren maximalen 100.000,00 Euro zur Absicherung der Finanzierung ihrer unabweisbaren coronabedingten Fehlbeträge (Einnahmeausfälle sowie Mehrausgaben) und im Sinne einer angemessenen an der Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund orientierten Beteiligung an der Komplementärfinanzierung zur Verfügung gestellt.

2.

Die Mittel werden im Teilhaushalt 90, Leistung 25.1.03.01.1, Sachkonto 54147000 überplanmäßig bereitgestellt.

3.

Die finanzielle Deckung erfolgt in Ermangelung eines Deckungsvorschlags aus dem Haushalt 2020 infolge der coronabedingten Steuerausfälle und der Mehraufwendungen/-auszahlungen, entsprechend der Leitlinien des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 08.04.2020 in Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Coronavirus- Pandemie. Soweit diesbezüglich über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen nach § 50 Kommunalverfassung M-V erforderlich werden, ist es ausnahmsweise zulässig, dass die Deckung innerhalb des Finanzplanungszeitraums dargestellt wird, wenn die Deckung im laufenden Jahr nicht möglich sein sollte. Die Deckung muss demnach im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 gewährleistet werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamthöhe städtischer Zuschuss an DMM für laufende Zwecke: 833.500,00 Euro	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan = 733.500,00 Euro	Produkt/Konto 25.1.03.01.1/54147000
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:

100.000,00 Euro	siehe Punkt 3 im Beschlussvorschlag
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr 2021 gesamt für laufenden und investiven Zuschuss: 790.000,00 Haushaltsjahr 2022: 790.000,00 Haushaltsjahr 2023: 790.000,00 Bemerkungen: Möglicherweise sind weitere Mittel für die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Stiftung DMM bereitzustellen.	

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: umgehend

Zuständigkeit: Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement

Anlage Ministerium f. Bildung, Wissenschaft und Kultur Informationsblatt Nr. 3

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 5.2

Informationsblatt Nr. 3 Stand: 07.04.2020

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

www.kultur-mv.de / www.lpb-mv.de

Im Rahmen des MV-Schutzfonds werden neben den Wirtschaftssoforthilfen, von denen auch Kunst- und Kulturträger profitieren können, mit heutigem Kabinettsbeschluss weitere Hilfsprogramme speziell für den Bereich Kunst und Kultur sowie allgemeine und politische Weiterbildung und Gedenkstätten aufgelegt. Noch sind nicht alle Details der Umsetzung abschließend geklärt, wir informieren aber regelmäßig unter www.kultur-mv.de.

SOFORTHILFEN KUNST UND KULTUR SOWIE ALLGEMEINE UND POLITISCHE WEITERBILDUNG UND GEDENKSTÄTTEN („MV-SCHUTZFONDS KULTUR“)

Aufgrund der behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus mussten zahlreiche kulturelle Einrichtungen, Begegnungsstätten, Theater, Museen, Musik- und Jugendkunstschulen, Bibliotheken usw. schließen bzw. ihre Angebote und Aktivitäten deutlich reduzieren sowie Veranstaltungen und Projekte absagen.

Die Umsetzung zahlreicher im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragten oder bewilligten Vorhaben und die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten u. a. in der weiteren Kunst- und Kulturszene des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann nicht bzw. nicht wie geplant stattfinden. Ihre Finanzierung ändert sich zum Teil grundlegend, Einnahmeverluste und Änderung der Ausgaben sind zu verzeichnen.

Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur ermöglichen die Fortsetzung künstlerischer Tätigkeiten. Insgesamt dienen die Maßnahmen des MV-Schutzfonds Kultur dazu, nach der Corona-Krise drohende kulturelle Leerstellen zu vermeiden und einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Der MV-Schutzfonds für Kunst und Kultur sowie allgemeine/politische Weiterbildung und Gedenkstätten umfasst Hilfen in Höhe **von insgesamt 20 Mio. Euro** in mehreren Säulen:

Säule 1: institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (3,5 Mio. Euro)

Säule 2: Träger mit gemeinnützigen Projekten in der Kulturförderung (3,8 Mio. Euro)

Säule 3: Träger mit gemeinnützigen Projekten außerhalb der Kulturförderung (1,5 Mio. Euro)

Säule 4: Überbrückungsstipendien (3 Mio. Euro)

Säule 5: Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung (600 T€)

Säule 6: Träger der Gedenkstättenarbeit (200 T€)

Darüber hinaus ist eine Reserve für aktuell noch nicht bezifferbare, aber anfallende Bedarfe der Säulen 1-6 geplant. Da davon auszugehen ist, dass zahlreiche Veranstaltungen, Festivals, Konzerte etc. über einen längeren Zeitraum nicht stattfinden werden und teilweise jetzt bereits abgesagt sind, wurden 7,4 Millionen Euro als Reserve vorgesehen.

Säule 1: institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (insbesondere Deutsches Meeresmuseum, Historisch Technisches Museum Peenemünde, Pommersches Landesmuseum, Künstlerhaus Lukas, Technisches Landesmuseum, Stiftung Mecklenburg, Ernst-Barlach-Stiftung)

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land allen Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie vom Land M-V gefördert werden, werden daher weiter im Rahmen der Kulturförderung des Landes M-V unterstützt. Ergänzend zur Kulturförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmefälle bzw. coronabedingte Ausgaben entstehen, auszugleichen. Voraussetzung ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.

Einnahmefälle (z.B. aus Eintrittsgeldern oder fehlenden Teilnahmebeiträgen) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan oder einer Hochrechnung des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr (Bevolligungszeitraum) als Plan-Ist-Vergleich darzustellen. Insofern sind die ursprünglichen, institutionell bewilligten Planansätze Vergleichsmaßstab. Der Nachweis ist in Form und Inhalt entsprechend der schon institutionell beschiedenen und praktizierten Vorlage- und Berichtspflichten zu erbringen. Damit können zum einen ohnehin zu erbringende institutionelle Nachweise ohne erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Einrichtungen genutzt werden, zum anderen ist eine umfassende Bewertung im Kontext des gesamten Haushaltsjahres und der gesamten Einrichtung möglich.

Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben für nur teilweisen oder nicht durchgeführten Betrieb der Einrichtung aufgrund der Schließung infolge behördlicher Anordnung werden im Rahmen der gewährten Zuwendungen gemäß Landeshaushaltsordnung M-V, gegebenenfalls Kultur-

förderrichtlinie M-V und Förderpraxis der allgemeinen Kulturförderung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, soweit sie ohne die Corona-Krise zuwendungsfähig gewesen wären und unvermeidbar sind. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Schließung des Betriebs der Einrichtung stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- betriebliche Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten
- Auffangkonzepte für temporäre Einzelveranstaltungen
- Terminverschiebungen bei Einzelmaßnahmen wie bspw. Sonderausstellungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung der institutionellen Förderung.

Zum Verfahren können Nachfragen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7410 oder m.emmerlich@bm.mv-regierung.de gerichtet werden.

Säule 2: Träger mit gemeinnützigen Projekten in der Kulturförderung (Einrichtungen, die im laufenden Jahr eine Kulturförderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten)

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land allen Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die in der

Kulturförderung des Landes M-V beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Kulturförderung des Landes MV unterstützt. Ergänzend zur Kulturförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge behördlicher Anordnung. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt. Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreicherung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzeppte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Ihre Änderungsanträge richten Sie an die Kulturabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 3: Träger mit gemeinnützigen Projekten außerhalb der Kulturförderung (Träger, die im laufenden Jahr **keine** Kulturförderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten)

Kunst- und Kulturschaffende, die nicht unter Säule 2 dieser Regelung fallen, können gleichwohl Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur erhalten. Der Fonds leistet für den Kulturbereich allen ehrenamtlich engagierten Menschen und gemeinnützigen Einrichtungen sowie Trägern, soweit sie gemeinnützige Projekte durchführen (ohne gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts zu sein) Hilfe, um die Funktionsfähigkeit der in diesem Bereich tätigen Vereine, Stiftungen und anderen Organisationen u.a. zu erhalten. Die Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur unterliegt nachstehenden Voraussetzungen, die in noch zu erlassenden Vollzugshinweisen in Kürze konkretisiert werden.

1. Antragsberechtigte

Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur steht allen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts offen, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzbedrohende Lage geraten sind, soweit nicht bspw. Bundesmittel, Mittel des Wirtschaftsministeriums M-V, Mittel der Ehrenamtsstiftung M-V, Kurzarbeitergeld, Versicherungen, Hilfsprogramm der GEMA und weitere Hilfen oder Entlastungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Anspruch genommen werden können. Diese sind vorrangig zu nutzen. Der Gemeinnützigkeits-

status im Sinne des Steuerrechts ist für die Antragstellung im Rahmen des MV-Schutzfonds Kultur nicht maßgeblich. Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler Trägerschaft haben zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen bzw. zur Verfügung stehenden eigenen oder sonstigen Mitteln oder zusätzlichen Hilfen der Träger die Folgen der Krise abzufedern. Nicht antragsberechtigt nach Säule 3 sind institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen mit einer Sonderförderung.

2. Leistungsgegenstand - umfasster Zeitraum

Gegenstand des Antrags auf Hilfeleistung aus dem MV-Schutzfonds Kultur können solche Belastungen und Schäden sein, deren Entstehungsgrund nicht vor dem 11.03.2020 liegt (z. B. Konzertabsage am 15.03.2020).

3. Antragshöhe

Mittel können in der Höhe beantragt werden, die zwingend erforderlich ist, um die existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe abzuwenden.

4. Vom MV-Schutzfonds Kultur erfasste Belastungen / Schäden

Finanziert bzw. kompensiert werden können über den MV-Schutzfonds Kultur insbesondere folgende Ausgaben bzw. Belastungen:

- Personalausgaben
- Ausfallhonorare bis zu 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgeltes
- Fehlende Liquidität für rechtsverbindlich zu leistende Zahlungen, insbesondere:
 - laufende Miete und Betriebskosten sowie Leasingkosten
 - Wartungskosten (soweit eine gesetzliche Wartungspflicht besteht oder die Wartung zur Erhaltung von allgemein- bzw. branchenüblichen Gewährleistungsrechten / Garantieleistungen erforderlich ist)
 - Künstlersozialkasse
 - Pflichtversicherungen und sonstige Versicherungen, die wirtschaftlich und sachlich notwendig sind
- Zusatzkosten durch den verzögerten Abschluss von Aufträgen
- Kosten für die Vorbereitung der Durchführung ausfallender Veranstaltungen, Projekte usw.
- Einnahmeausfälle

5. Anzeigepflicht

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern.

6. Schadensminderungspflicht

Der Antragsteller hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzepte für temporäre Veranstaltungen
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

7. Verfahren und Rechtgrundlage

Die Antragstellung erfolgt auf einem in Kürze bereitgestellten Antragsformular. Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Nicht benötigte Mittel oder Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse grundsätzlich in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Das Verfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), nach der Landeshaushaltsordnung M-V nebst deren Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen und noch ergehenden Vollzugshinweisen.

8. Antragstellung / Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. **Der Antrag wird in Kürze bereitgestellt.** Wir informieren dann über www.kultur-mv.de. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 4: Überbrückungsstipendien

Durch die Absage von Engagements und Projekten sind viele Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler in Existenznot geraten. Für die Hilfen zum Lebensunterhalt steht ihnen die Grundsicherung nach Arbeitslosengeld II mit erleichtertem Verfahren zur Verfügung. Die Zuwendung in Form eines Stipendiums verfolgt einen darüber hinausgehenden Zweck.

Es liegt im erheblichen Landesinteresse, das Aufrechterhalten der künstlerischen Fertigkeiten von Künstlerinnen und Künstlern auch jenseits der Öffentlichkeit (z. B. durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren, Entwicklung neuer kreativer Ansätze) zu ermöglichen, bis die Öffentlichkeit wieder durch Projekte, Veranstaltungen oder Engagements einbezogen werden kann. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung, die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate sowie im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zum Weiterdenken bestehender Strukturen (Überbrückung). Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendig materielle Rahmen geschaffen werden (z. B. für den Erwerb von Werkzeugen, Material und Fachliteratur). Dem Antrag ist daher eine Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen.

Antragsberechtigt sind freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die ihren Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Der Antrag an das Einwohnermeldeamt muss vor dem 11.03.2020 gestellt und daraufhin positiv beschieden worden sein.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vor dem 11.03.2020 gestellt worden sein. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird im Härtefall ein Stipendium gewährt. Ein Härtefall kann vorliegen bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch professionell und selbständig tätig sind. Der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit ist durch die Mitgliedschaft in einer künstlerischen Vereinigung oder einen vergleichbaren Beleg zu erbringen. Sofern jemand bereits Unterstützung aus den Wirtschaftssoforthilfen erhält, ist die Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

- Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder im Härtefall Nachweis der Mitgliedschaft in einer künstlerischen Vereinigung oder vergleichbarer Beleg der professionellen und selbständigen Tätigkeit

- Erklärung des Wegfalls eines oder mehrerer Projekte, Veranstaltungen oder Engagements in wesentlichem Umfang aufgrund der Corona-Krise und schriftliche Versicherung zum krisenbedingten Wegfall
- schriftliche Versicherung, dass keine anderweitigen Mittel für den Antragsgegenstand zur Verfügung stehen
- Beschreibung der beabsichtigten künstlerischen Tätigkeiten, denen das Stipendium dienen soll

Das Stipendium wird in Form eines Arbeitsstipendiums als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag in Höhe von 2.000 Euro gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch formlosen Sachbericht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Zuwendung auf dem Konto des Antragstellers nachzuweisen. Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. **Der Antrag wird in Kürze bereitgestellt.** Wir informieren dann über www.kultur-mv.de. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 5: Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung

Das Land hat den Trägern der allgemeinen und politischen Weiterbildung zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die über das Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG) beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Weiterbildungsförderung des Landes MV unterstützt.

Ergänzend zur Weiterbildungsförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge be-

hördlicher Anordnung anerkannt. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreicherung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzepte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren För-

derung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Der Änderungsantrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Dieses entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung für die Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung M-V und den weiteren einschlägigen Regelungen des Landes M-V.

Weitere Informationen erhalten Sie zunächst bei der Landeszentrale für politische Bildung unter 0385-588-17951.

Säule 6: Träger der Gedenkstättenarbeit

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land auch den Gedenkstätten zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die in der Gedenkstättenförderung des Landes M-V beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Gedenkstättenförderung des Landes M-V unterstützt.

Nachrangig zur Gedenkstättenförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmefälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Eine sachgerechte Buchung der Haushaltsmittel (Gedenkstättenförderung oder MV-Schutzfonds) auf den sachlich richtigen Haushaltstiteln erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzministerium MV zur Wahrung der Haushaltswahrheit und -klarheit. Für das Außenverhältnis zum Zuwendungsempfänger ist dies ohne Belang.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge behördlicher Anordnung anerkannt. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60%

des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet die Landeszentrale für politische Bildung M-V über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreicherung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzepte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden.

Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Der Änderungsantrag ist an die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Diese entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Verfahren richtet sich nach der Förderpraxis der Gedenkstättenförderung M-V und den weiteren einschlägigen Regelungen des Landes M-V.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landeszentrale für politische Bildung unter 0385-588-17951.

WIRTSCHAFTSSOFORTHILFEN

Da häufig Nachfragen hierzu erfolgen, wird nochmals betont, dass es nicht auf die Trägerform ankommt, sondern vielmehr darauf, ob sogenannte betriebliche Ausgaben anfallen. Es besteht gerade nicht das Erfordernis eines gewerblichen Betriebs oder einer Gewinnerzielungsabsicht. Die Soforthilfe zielt nicht, wie beispielsweise § 15 EStG bei der Besteuerung, auf Gewerbebetriebe oder gewerbliche Unternehmen, sondern auf jedwede „wirtschaftliche Tätigkeit“ eines Antragstellers, sofern er „dauerhaft am Markt“ am ist. Danach ist ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Die Tätigkeit muss darin liegen, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Dies umfasst auch kulturelle wirtschaftliche Tätigkeit. Entgeltlichkeit ist hierbei grundsätzlich kein konstitutives Merkmal. Eine Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmens ist jedenfalls nicht notwendig. Somit können auch gemeinnützige oder Non-Profit-Unternehmen erfasst werden, soweit sie zumindest auch Waren oder Dienstleistungen anbieten. Rein soziale bzw. rein karitative Zwecke sind allerdings nicht umfasst.

Auf die Steuerbefreiung, z.B. bei Gemeinnützigkeit, kommt es ausdrücklich nicht an. Ausgeschlossen sind lediglich „öffentliche Unternehmen“, weitere Ausschlussgründe finden sich nicht. Öffentliche Unternehmen können verstanden werden als „Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (Europarechtliche Legaldefinition aus Art. 2 I der Transparenzrichtlinie).“

Auf weitere Hinweise des Bundesfinanzministeriums zum Corona-Schutzschild für Künstlerinnen und Künstler, veröffentlicht im Kulturportal unter <https://www.kultur-mv.de/fileadmin/kulturportal/images/Corona/corona-kuenstlerInnen.pdf> wird hingewiesen.

SOFORTHILFEN FÜR DAS EHRENAMT

Als Soforthilfe für das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement in Mecklenburg-Vorpommern können gemeinnützige Institutionen, z.B. Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, von der Ehrenamtsstiftung MV finanzielle und ideelle Unterstützung erhalten, um akute Notlagen zu verhindern oder zu beseitigen. Es werden auch Hilfsangebote, z.B. Nachbarschaftsinitiativen unterstützt.

Die finanzielle Unterstützung beträgt im Regelfall bis zu 1.000 Euro, bei besonderem Bedarf bis zu 3.000 Euro. Daneben steht die Ehrenamtsstiftung auch mit rechtlichem Rat und Fortbildungsangeboten hilfreich zur Seite.

Weitere Infos und das Antragsformular finden Sie unter: <https://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/foerderung/soforthilfe/>.

TOP Ö 5.2

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.09.2020

Zu TOP : 3.1

Stiftungsangelegenheiten - Wirtschaftssoforthilfe Stiftung Deutsches Meeresmuseum, überplanmäßige Ausgabe 2020

Vorlage: H 0070/2020

Frau Harder erläutert die Vorlage.

Sie teilt mit, dass Frau Prof. Grütters, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Meeresmuseum den entsprechenden Anteil von 2,61 Mio. EUR in Aussicht gestellt hat.

Frau Harder verweist auf das der Vorlage beiliegende Informationsblatt Nr. 3 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V. Der entsprechende Antrag liegt bereits dem Land Mecklenburg-Vorpommern vor.

Herr Quintana Schmidt möchte wissen, in wie weit die Summe des zu zahlenden Eigenanteils den Haushalt belastet. Frau Steinfurt erläutert diesbezüglich, dass sich die 5,7 Mio. EUR Corona-Auswirkungen vorrangig durch Mindereinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ergeben. In der September-Steuerschätzung wird die Zahl an Ausfällen nicht mehr so stark ausgewiesen wie in der Mai-Steuerschätzung. Es wird davon ausgegangen, dass bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer die Mindereinnahmen um 100.000 EUR geringer ausfallen und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sogar über den Planansatz liegt.

Die Mindererträge bzw. Corona-Auswirkungen ergeben sich außerdem durch die Vorauszahlungsanpassungen bezüglich der Gewerbesteuer.

Laut Frau Steinfurt, wird die Hansestadt Stralsund Ausfälle aus dem Hilfspaket von 120 Mio. EUR für das Land M-V aus Bundes- und Landmitteln erstattet bekommen.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper bezüglich der coronabedingten Zusatzkosten in Höhe von 400.300 EUR teilt Frau Harder mit, dass dies z.B. zusätzliches Personal am Eingang, Erfassung der Daten von Besuchern, Desinfektionsmittel etc. umfasst.

Es gibt keine weiteren Fragen zur Vorlage.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0070/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 21.09.2020

**Titel: Titel: Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges.
3.650,00 €**

Federführung: 40.8 Zoo Stralsund	Datum: 13.08.2020
Bearbeiter: Batzies-Lucas, Christian Dr. Langner, Christoph	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Dem Zoo Stralsund wurden im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 mehrere Spendenangebote unterbreitet, die gemäß Dienstanweisung Nr. 03/2012 mit Stand vom 25.04.2013 vom Oberbürgermeister entgegengenommen und zur Beschlussfassung gesammelt an den Hauptausschuss verwiesen wurden. Die Spenden befinden sich derzeit auf einem Verwahrkonto.

Lösungsvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 3.650,00 Euro.

Alternativen:

Die Spenden werden nicht angenommen, sondern vom Verwahrkonto an die Spender zurücküberwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt: Die Spenden der in der Anlage 1 aufgeführten Personen und Institutionen in Höhe von insgesamt 3.650,00 Euro werden angenommen und dem Zoo Stralsund zur Verfügung gestellt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Spenden werden dem Zoo Stralsund aufwands-/ auszahlungsseitig zur Verfügung gestellt.

Termine/ Zuständigkeiten:

September 2020/Abt. 40.8

Annahmeangebote

Zusammenfassung_Spender-H_0071-2020_Anlage1

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
 Tel.: 93 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	250,00 €	
Zuwendungsgeber	Sabrina Burow, Wreechen 28, 18581 Putbus	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

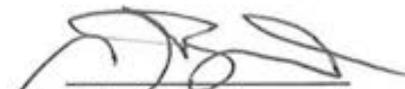
2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

24. JUNI 2020

Datum


 Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

0505 1000 003

15.06.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	200,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Ursula Brassat, Friedrich-List-Str. 23, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

7

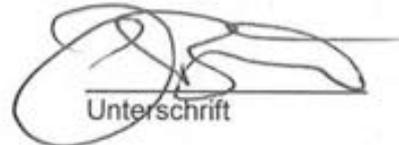
4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

UNTERSCHRIFT

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

20.05.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Lisa Kuchler, Vogelwiese 74, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

7

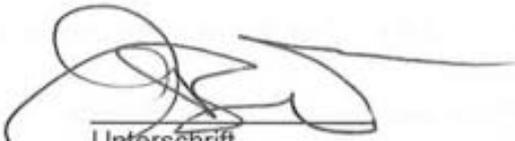
4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

29.05.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Herr Lovis Hoock, Mühlengrabenstr. 3, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

2

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

28.05.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Sieglinde Bauch, Lange Str. 17, 18334 Lindholz OT Breesen	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

7

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)****1. Art des Angebotes einer Zuwendung**
 Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	250,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Susanne Biermann, Kranichblick 1, 18445 Klausdorf	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

 Ja Nein

24. JUNI 2020

Datum


 Unterschrift
**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

 angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

09.07.2019

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Ursula Brassat, Friedrich-List-Str. 23, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	allgem. Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

20. MAI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

15.04.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Uwe Fadenholz (Anschrift unbekannt)	
Zweckbindung für	allgemeine Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

20. MAI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

21.04.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Fabian La Qua, Loitzer Str. 9, 17489 Greifswald	
Zweckbindung für	allgemeine Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

21.04.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

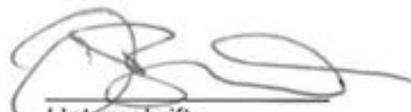
Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Katrin und Jörg Weber, Klausdorfer Weg 22, 18445 Hohendorf	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

29.04.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Nico Staffen, Frankendamm 31, 18439 Stralsund	
Zweckbindung für	allgemeine Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)****1. Art des Angebotes einer Zuwendung** Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Rico Kühlewind, Kubitzer Ring 8, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

 Ja Nein10. MAI 2020

Datum


 Unterschrift
**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

 angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

10. MAI 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

07.05.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	400,00 €	
Zuwendungsgeber	Herr Manfred Leuschner, Frankenwall 10 b, 18439 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

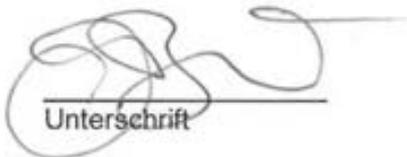
2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

10. MAI 2020

Datum


 Unterschrift
3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

04. MRZ. 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

14.01.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Elisabeth Rupp, Prohner Str. 53, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

04. MRZ. 2020

Datum


Unterschrift

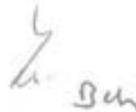
**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift



4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

04. MRZ 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

A. 01. 2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	200,00 €	
Zuwendungsgeber	Christel Herm, Franz-Schubert-Straße 2, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

04. MRZ. 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4
11
B u

TOP Ö 5.3

	Höhe/Wert	Zuwendungsgeber	Zweckbindung	SB-Nr.:
1.	200,00 €	Christel Herm	Tierpatenschaft	0.000002.4
2.	100,00 €	Elisabeth Rupp	Tierpatenschaft	0.000004.2
3.	150,00 €	Julia Zienicke & Paul Marquardt	Tierpatenschaft	0.000007.9
4.	400,00 €	Manfred Leuschner	Tierpatenschaft	0.000028.4
5.	200,00 €	Regina Herrmann	Tierpatenschaft	0.000026.6
6.	150,00 €	Rico Kühlewind	Tierpatenschaft	0.000027.5
7.	100,00 €	Nico Staffen	allgem. Spende	0.000025.7
8.	100,00 €	Katrin und Jörg Weber	Tierpatenschaft	0.000022.0
9.	150,00 €	Fabian La Qua	allgem. Spende	0.000023.9
10.	300,00 €	Susanne Beyer	allgem. Spende	0.000014.5 0.000017.2 0.000020.2
11.	100,00 €	Uwe Fadenholz	allgem. Spende	0.000019.0
12.	100,00 €	Ursula Brassat	allgem. Spende	9.000033.7
13.	250,00 €	Susanne Biermann	Tierpatenschaft	0.000033.2
14.	100,00 €	Sieglinde Bauch	Tierpatenschaft	0.000031.4
15.	100,00 €	Lovis Hock	Tierpatenschaft	0.000032.3
16.	100,00 €	Lisa Kuchler	Tierpatenschaft	0.000049.9
17.	600,00 €	Heidemarie Suckow	Tierpatenschaft	0.000036.9
18.	200,00 €	Ursula Brassat	Tierpatenschaft	0.000035.0
19.	250,00 €	Sabrina Burow	Tierpatenschaft	0.000034.1
	<u>3.650,00 €</u>			

TOP Ö 5.3

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.09.2020

Zu TOP : 3.2

Titel: Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges. 3.650,00 €

Vorlage: H 0071/2020

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0071/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 21.09.2020

Titel: Antrag auf außerplanmäßige Einordnung der Maßnahme "Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin" im Städtebaulichen Sondervermögen "Knieper West" 2020

Federführung:	20.1 Abt. Haushalts- und Finanzplanung	Datum:	07.09.2020
Bearbeiter:	Steinfurt, Gisela Jurk, Andrea Kleinschmidt, Paula		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	14.09.2020	

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsplanung 2020 ff. erfolgten die notwendigen Anpassungen in der Finanzierung der Bauvorhabens „Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin“. Diese machten sich aufgrund der gestiegenen Baukosten zwingend erforderlich und waren zur Darstellung einer gesicherten Gesamtfinanzierung unabweisbar. Zeitgleich wurde jedoch durch den Sanierungsträger die Ausschöpfung anderer Förderkulissen zur Senkung des gestiegenen Eigenanteils geprüft. Im Ergebnis der Prüfung kann die Maßnahme „Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin“ aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden. Da dieses Prüfergebnis zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsplanung 2020 noch keine Veranschlagungsreife besaß, fand dieses keine Berücksichtigung.

Um vorrangig den bestehenden Bauzeitenplan nicht weiter zu gefährden sowie zwingend notwendige Verfahrensvorschriften einzuhalten, macht sich eine außerplanmäßige Einordnung der Maßnahme „Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin“ in den Haushalt des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2020 zwingend erforderlich. Die notwendigen Änderungen im Kernhaushalt werden im Zuge der Erstellung des Haushaltsplanes 2021 vorgenommen.

Zur Finanzierung des Vorhabens wurde eine Umschichtung der Städtebaufördermittel von der Gesamtmaßnahme „Altstadtinsel“ zur Gesamtmaßnahme „Knieper West“ mit einer Änderung der Zuwendungsbescheide mit Datum vom 14.05.2020 genehmigt.

Beginnend erfolgt eine notwendige Verlegung der Regenwasserhauptleitung, deren Kosten voraussichtlich bereits im Zuge der Planerstellung 2021 in Rechnung gestellt werden. Folgend ist für das Ende des Jahres 2020 die Beauftragung der weiteren Gewerke für die Sporthalle vorgesehen, um im Februar 2021 mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen zu können.

Lösungsvorschlag:

Die Haushaltsmittel für die Maßnahme „Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin“ in Höhe von 400.000,00 EUR werden einschließlich der vorgeschlagenen Deckungsquellen

außerplanmäßig im Haushalt des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2020 bereitgestellt, um die ersten beauftragten Leistungen begleichen zu können.

Alternativen:
keine

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Einordnung außerplanmäßiger Auszahlungen für die Maßnahme „Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin“ und der dazugehörigen Deckungen in den Haushalt 2020 des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ der Hansestadt Stralsund in Höhe von insgesamt 400.000,00 EUR. Die Mittel sind wie folgt einzuordnen:

SSV	Maßnahme	Bezeichnung	Untersach- konto	Bezeichnung	Betrag in EUR
02 Knieper West	SSV-02-0021	Neubau der Sporthalle GS "Juri Gagarin"	14240.40026	Neubau Sporthalle Juri-Gagarin-Grundschule	400.000,00

Deckungsquelle:

SSV	Maßnahme	Bezeichnung	Untersach- konto	Bezeichnung	Betrag in EUR
00 Altstadt	SSV-00-1-046	Erschließung und Umgestaltung Quartier 8	14241.40048	Erschließung und Umgestaltung Quartier 8	400.000,00

Die finanzielle Deckung erfolgt durch Umschichtung von Bundes-, Landes- und Eigenmitteln vom Städtebaulichen Sondervermögen „Altstadtinsel“ zum Städtebaulichen Sondervermögen „Knieper West“ wie folgt:

SSV 00 Altstadt

Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR alt	Betrag in EUR neu	Differenz
23931.00010	Zuwendung Städtebauliches Sondervermögen Bund für öffentlich nutzbare Objekte	5.386.866,00	5.250.054,00	-136.812,00
23931.00011	Zuwendung Städtebauliches Sondervermögen Land für öffentlich nutzbare Objekte	1.298.616,00	1.161.804,00	-136.812,00
46751.00000	Erträge SSV aus Auflösung Eigenanteile Stadt für öffentlich nutzbare Objekte	3.713.767,00	3.587.391,00	-126.376,00
Summe:				400.000,00

SSV 02 Knieper West

Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR alt	Betrag in EUR neu	Differenz
23931.00002	Zuwendungen SSV Bund für öffentlich nutzbare Objekte	100.433,00	233.767,00	133.333,00
23931.00003	Zuwendungen SSV Land für öffentlich nutzbare Objekte	100.433,00	233.767,00	133.333,00
34431.00002	Eigenmittel Städtebauförderung für öffentlich nutzbare Objekte	100.434,00	233.768,00	133.334,00
			Summe:	400.000,00

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanzielle Einordnung in den Haushalt der Städtebaulichen Sondervermögen „Altstadtinsel“ und „Knieper West“ 2020 soll gemäß der Beschlussempfehlung erfolgen. Die Umschichtung der Mittel führt zu einer Veränderung in den Bestandserhöhungen/-verminderungen sowie bei der Sonderpostenverteilung, welche die Finanzierung widerspiegeln.

Die Summen in den einzelnen Untersachkonten der finanziellen Deckung resultieren aus den unterschiedlichen Verhältnissen der Bundes-, Landes- und Gemeindemitteln in den beiden Sondervermögen.

Die finanzielle Deckung für die voraussichtlichen Vergaben Ende 2020 wird vorerst durch die im Kernhaushalt veranschlagten Mitteln gewährleistet.

Mit der Planung 2021 wird das Vorhaben „Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin“ dann vollständig im Städtebaulichen Sondervermögen „Knieper West“ veranschlagt und damit aus der Planung des Kernhaushaltes herausgelöst.

Termine/ Zuständigkeiten:
Sofort/ Amt 20

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 5.4

Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 29.09.2020

Zu TOP : 3.1

**Antrag auf außerplanmäßige Einordnung der Maßnahme "Neubau der Sporthalle GS Juri Gagarin" im Städtebaulichen Sondervermögen "Knieper West" 2020
Vorlage: H 0084/2020**

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0084/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 30.09.2020